



## Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Randen

Gestützt auf Art.10 Abs.2 der Sektionsstatuten erlässt der Vorstand der Sektion Randen des Schweizer Alpen-Club SAC das nachstehende Touren- und Kursreglement.

### 1. Allgemeines

Das nachstehende Touren- und Kursreglement gilt für das gesamte Touren- und Kurswesen der SAC Sektion Randen inkl. Senioren, Jugend (JO) und Kinderbergsteigen (KiBe). Die Regelungen von Jugend und Sport (J+S) gelten zusätzlich für alle Anlässe, welche unter J+S abgerechnet werden.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

### 2. Tourenprogramm

Der Tourenchef stellt in Zusammenarbeit mit den Tourenleitern (TL) sowie den interessierten Bergführern ein Touren- und Kursprogramm zusammen. Das Tourenprogramm soll wenn möglich Touren in allen Schwierigkeitsgraden enthalten und neuen Trends im Bergsport offen gegenüberstehen.

Das Jugend-Tourenprogramm sowie das KiBe werden vom JO-Chef und vom KiBe-Chef zusammengestellt.

### 3. Sektionstouren

**Ausschreibung:** Alle Sektionstouren werden auf der Sektionshomepage und im Newsletter publiziert.

**Anmeldung:** Anmeldungen sind obligatorisch und werden durch den Tourenleiter entgegen genommen. Die Anmeldefrist wird in der Ausschreibung festgelegt, liegt jedoch immer mindestens zwei Tage vor dem Tourenbeginn. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch). Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben.

**Teilnahme:** Die Beschränkung der Teilnehmerzahl und wenn nötig die Auswahl der Teilnehmer liegt in der Kompetenz und Verantwortung des TL.

**Abmeldung:** Bei Nichterscheinen oder wenn eine Abmeldung nach dem publizierten Anmeldeabschluss erfolgt und kein Ersatzteilnehmender gefunden werden, hat der vom Tourenleiter akzeptierte Angemeldete die auf ihn entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

**Durchführung:** Ob eine Tour wie geplant stattfindet oder nicht, entscheidet der Tourenleiter. Die Mitnahme der vom TL vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.

**Versicherung:** Jeder Teilnehmer hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Seitens der Sektion besteht für Unfall- und Bergungskosten kein Versicherungsschutz. Eine REGA-Gönnerschaft wird empfohlen, da beispielsweise Suchflüge (bei Unverletzten) meist nicht oder zumindest betragsmässig beschränkt durch die Versicherungen abgedeckt sind.

**Haftung:** Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

**Öffentlicher Verkehr:** Wann immer möglich sind öffentlichen Verkehrsmittel einzuplanen und so oft wie möglich zu benutzen.

### 4. Tourenleiter

**Aufgaben:** Der TL plant und organisiert seine Touren sorgfältig. Er gibt den Teilnehmern die entsprechende Ausrüstung bekannt. Er reserviert die nötigen Plätze für Unterkunft und Trans-

portmittel und bestimmt den Treffpunkt (Ort und Zeit). Während der Tour ist der TL für die wichtigen Entscheidungen zuständig und bestimmt die Seilschaftsführer. Der TL koordiniert das Finanzielle während einer Tour und orientiert die Teilnehmer über den genauen Ablauf.

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen, hat der TL den Tourenchef und den Sektionspräsidenten, dieser wiederum die SAC-Geschäftsstelle in Bern, umgehend zu benachrichtigen. Grundlage bildet das Notfallkonzept der Sektion Randen.

**Ausbildung:** Die Tourenleiter der SAC Sektion Randen verfügen über die gemäss ZV-Reglement über die Aus- und Fortbildung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern notwendigen anerkannten Ausbildungen. Für Touren in den unteren Schwierigkeitsbereichen (Wanderungen bis T4, Skitouren bis L) besteht gemäss Reglement keine explizite Ausbildungspflicht. Die Sektion fördert aber auch die Ausbildung von Tourenleitern für die nicht obligatorischen Bereiche.

**Weiterbildung:** Die Aus- und Fortbildungspflicht gilt gemäss dem ab 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Reglement des Schweizer Alpen-Club SAC. Fortbildungskurse sind in regelmässigen Abständen zu besuchen und sind daher unerlässlich. Der Tourenchef ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen. Anfallende Kosten für Ausbildungskurse übernimmt die Sektion. Die Sektion kann Weiterbildungskurse zu speziellen Themen anbieten.

**Tourenbericht:** Nach jeder Tour, auch nach deren Absage oder Verschiebung soll dem Tourenchef innerhalb von 2 Wochen Bericht erstattet werden. Das Formular „Tourenbericht“ dient dabei als Hilfsmittel und erleichtert dem Tourenchef die Kontrolle. Auf einer Touren-/Kurztourenwoche ist eine Berichterstattung mit Bildern erstrebenswert, um diese in einer Ausgabe des Newsletters zu veröffentlichen.

**Bergführer:** Für anspruchsvollere Touren wird der Einsatz eines Bergführers empfohlen. Die Organisation obliegt dem TL, die technische Tourenleitung liegt in der Verantwortung des Bergführers. Je nach Anzahl der Teilnehmer entscheidet der Bergführer über einen zweiten Führer oder Bergführerassistenten für die Tour.

**Haftpflichtversicherung:** Der SAC hat zugunsten der Tourenleiter eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Den TL wird zusätzlich der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung – als Zusatzversicherung für die Tätigkeit als TL – empfohlen.

## **5. Kostenbeteiligungen und Spesenentschädigungen durch die Sektion**

**Grundsätzliches:** Eigene Kosten wie öV-Billette, Bergbahnen, Übernachtung/Halbpension, Getränke, Lunch werden von den Teilnehmern selbst bezahlt.

**Tourenleiter:** Für die Aufwendungen des Tourenleiters bei durchgeführten Touren ohne Bergführer werden die Kosten gemäss Spesenreglement vergütet.

**Bergführer:** Die Sektion beteiligt sich an den Bergführerkosten gemäss Spesenreglement.

**Fahrtspesen:** Bei Benutzung eines PW werden 0.70 CHF pro Kilometer angesetzt. Die Teilnehmer inklusive Tourenleiter und Fahrer teilen sich diese Kosten untereinander auf.

Das vorliegende Touren- und Kursreglement wurde vom Vorstand der Sektion Randen des Schweizer Alpen-Club SAC am 20. November 2019 genehmigt und tritt per 1.12.2019 in Kraft.

gez. Marcel Gfeller, Präsident

gez. Beat Herrmann, Aktuar